

16.10.85

- 1 -

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Punkt 18 der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a:

In Artikel 1 Nummer 5 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

"a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Zitat "§§ 1, 4 oder 4 b" durch das
Zitat "§§ 1 oder 4" ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen."

Begründung:

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Aufhebung des Kumulationsverbots von regionaler Zulage (§ 1 Investitionszulagengesetz) und Forschungszulage (§ 4 Investitionszulagengesetz) bedeutet eine Ausweitung von Subventionen, die im Widerspruch zu der auch von der Bundesregierung anerkannten Notwendigkeit zum Subventionsabbau steht. Dies gilt um so mehr, als durch die vorgesehene Kumulationsmöglichkeit ordnungspolitisch bedenkliche Förderhöchstsätze erreicht werden. Aus diesen Gründen sollte das bisherige Kumulationsverbot aufrecht erhalten werden und § 5 Abs. 1 Investitionszulagengesetz nur insoweit geändert werden, als dies durch die Aufhebung des § 4 b Investitionszulagengesetz (vgl. Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs) erforderlich ist.